



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 25.08.2023	Nr. 163
------	-------------------------	---------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- Festsetzung des Wochenmarktes am Stummplatz

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Oberbürgermeister

### **Festsetzung**

Aufgrund der §§ 67 und 69 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 21. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2016 (Amtsbl. I S. 1026), setze ich fest:

**Gegenstand:** **Wochenmarkt**

**Ort der Veranstaltung:** **Stummplatz**

**Zeit:** freitags, beginnend am 01. September 2023

**Öffnungszeiten:** 11 Uhr bis 18 Uhr

Auf diesem Wochenmarkt dürfen entsprechend § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung ausschließlich folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Neunkirchen, 22. August 2023

(Aumann) 